

R-101-16

Entscheid

der II. Kammer

vom 18. März 2016

Mitwirkend: Dr. W. Lüchinger (Vorsitz), lic. iur. B. Niedermann, lic. iur. O. Rabaglio,
juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X.,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

hat sich ergeben:

Am 24. November 2015 fand die Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchengemeinde X. statt, unter anderem mit dem Traktandum „Freigabe Planungskredit für Bauvorhaben Z.“. Am 3. Dezember 2015 wurden die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung in forum Pfarrblatt der Katholischen Kirche im Kanton Zürich („forum“) amtlich publiziert.

Am 21. Dezember 2015 erhob A. Rekurs betreffend die Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung über das Traktandum 6 „Freigabe Planungskredit für Bauvorhaben Z.“ mit dem Antrag, das Abstimmungsergebnis betreffend Traktandum 6 sei aufzuheben und der Begründung, eine Bemerkung des Präsidenten der Kirchenpflege unmittelbar vor der Abstimmung habe zu einer fehlerhaften Willensbildung geführt.

Die Rekursgegnerin führte mit Vernehmlassung vom 21. Januar 2016 im Wesentlichen aus, der Rekurs in Stimmrechtssachen sei verspätet eingereicht worden.

Mit Verfügung vom 29. Januar 2016 wurde dem Rekurrenten Frist gesetzt, um sich insbesondere zur Rechtzeitigkeit seiner Rekurseingabe vernehmen zu lassen. Der Rekurrent reichte der Rekurskommission seine entsprechende Stellungnahme am 4. Februar 2016 ein.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Gemäss § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) entscheidet die Rekurskommission über Rekurse gegen Anordnungen kirchlich-körperschaftlicher Organe, die ihr durch die Kirchenordnung zur Entscheidung zugewiesen sind, wenn die Verletzung kirchlich-körperschaftlichen Rechts geltend gemacht wird. Gemäss Art. 47 lit. g der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) behandelt die Rekurskommission Rekurse gegen Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen.

Der Rekurrent macht im Wesentlichen geltend, eine Bemerkung des Kirchenpflegepräsidenten im Zusammenhang mit einem Rückweisungsantrag vor der Wiederholung einer Abstimmung habe die Teilnehmer der Kirchgemeindeversammlung irritiert, was zu einer fehlerhaften Willensbildung geführt habe, weshalb das Abstimmungsergebnis zu annullieren sei. Dabei

handelt es sich ohne weiteres um eine Rüge betreffend Verletzung der politischen Rechte und die Eingabe ist folglich als Rekurs in Stimmrechtssachen zu behandeln.

2.

2.1 Nach § 9 des Organisationsreglements sind auf das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) und bei Rekursen nach Art. 47 lit. g KO die für den Bezirksrat geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) als subsidiäres Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Organisationsreglements.

Mit der Revision des GPR aufgrund des Gesetzes über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 richtet sich der Schutz der politischen Rechte des kantonalen und kommunalen Rechts nach dem VRG (vgl. § 146 GPR). Demzufolge sind aufgrund dieses Verweises im GPR auch auf diesen Rekurs die Bestimmungen des VRG anwendbar.

2.2 Gemäss § 21a lit. a VRG sind in Stimmrechtssachen die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises rekursberechtigt.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen ist innert fünf Tagen schriftlich bei der Rekursinstanz einzureichen (§ 22 Abs. 1 VRG). Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme (§ 22 Abs. 2 VRG). Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht (§ 68a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1, GG). Somit beginnt die Frist von fünf Tagen zur Erhebung des Stimmrechtsrekurses am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung zu laufen (vgl. auch BGer, 9. Oktober 2013, 1C_663/2012 in ZBI 9/2014, S. 509 ff., 510). Der vorliegende Beschluss wurde im forum vom 3. Dezember 2015 amtlich veröffentlicht. Die Frist begann somit am 4. Dezember 2015 zu laufen und endete am 8. Dezember 2015.

Die Eingabe des Rekurrenten datiert vom 21. Dezember 2015 (Poststempel) und ist am 22. Dezember 2015 bei der Rekurskommission eingegangen. Sie ist somit verspätet.

2.3 Der Rekurrent führt in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2016 aus, ihm als Laie sei der materielle Unterschied zwischen Stimmrechtsrekurs und Gemeindebeschwerde nicht klar. Er habe keinen Rekurs betreffend politische Rechte oder deren Ausübung eingereicht.

Die Rüge, die Abstimmung sei nicht korrekt durchgeführt bzw. die Stimmberechtigten seien im Laufe der Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch Wortmeldungen der Versammlungsleitung irreführt worden, betrifft die politischen Rechte und ist damit Gegenstand des Rekurses in Stimmrechtssachen. Dies zu erkennen bzw. sich darüber zu informieren war für den Rekurrenten zumutbar, zumal weder geltend gemacht wird noch ersichtlich ist, dass anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht gesetzeskonform über die Rekursmöglichkeiten informiert wurde. Vielmehr hat die Versammlungsleitung gemäss Protokoll am Ende der Versammlung auf die Möglichkeit der Erhebung eines Stimmrechtsrekurses innert fünf Tagen bzw. einer Gemeindebeschwerde innert 30 Tagen hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Fristwahrung musste sich auch ein juristischer Laie aufgrund des Hinweises der Versammlungsleitung darüber kundig machen, welcher der beiden Rekurse im konkreten Fall zu erheben war und wann gegebenenfalls die Frist ablief.

Auf den Rekurs ist somit wegen Verspätung nicht einzutreten.

2.4 Anzumerken bleibt, dass der Rekurs in Stimmrechtssachen ohnehin kaum Aussicht auf Erfolg gehabt hätte: § 151a Abs. 2 GG enthält folgende Regelung: Wird beanstandet, dass im Rahmen einer Gemeindeversammlung Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden seien, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. Vorausgesetzt wird dabei, dass die betreffende Person in der Versammlung die Verletzung selber zumindest sinngemäss rügte oder sich einer entsprechenden Rüge einer anderen Person anschloss. Es genügt nicht, wenn sich die Person lediglich mit materiellen Einwänden gegen die betreffende Vorlage zu Wort meldete. Es soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass die Versammlungsleitung auf Beanstandungen sofort reagieren und Fehler korrigieren kann (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. A., Zürich/Basel/Genf, 2014, § 21a N. 14).

Der Rekurrent macht nicht geltend, er habe die seiner Ansicht nach irreführende Information der Versammlungsleitung während der Versammlung gerügt. Er hat sich zwar gemäss Protokoll materiell zu einem zu Traktandum 6 gestellten Rückweisungsantrag geäußert und diesen zur Annahme empfohlen, jedoch zu der seiner Meinung nach irreführenden Bemerkung des Kirchenpflegepräsidenten zum Rückweisungsantrag keine Äusserung mehr gemacht. Sodann wurde am Ende der Versammlung vom Kirchenpflegepräsidenten ausdrücklich die Frage gestellt, ob Einwände gegen die Verhandlungsführung anzubringen seien, worauf sich niemand äusserte.

Der Rekurrent kann auch nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass ihm seinen Ausführungen gemäss erst mehrere Tage nach der Versammlung von anderen Stimmberechtigten

mitgeteilt wurde, diese hätten sich aufgrund der Bemerkung des Kirchenpflegepräsidenten der Stimme enthalten. Sollte die erwähnte Bemerkung tatsächlich irreführend gewesen sein – was vorliegend dahin gestellt bleiben kann – wäre es dem Rekurrenten bzw. anderen Stimmberechtigten ohne weiteres zumutbar gewesen, dies spätestens auf die Frage der Versammlungsleitung betreffend Verhandlungsführung hin zu rügen.

3. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 des Organisationsreglements). Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist sodann nicht zuzusprechen.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

[...]